

Beilage

Erklärungen und Beispiele zur Berechnung der Betriebsgebühren

1 Grundsätzliches

- Die Gemeinde verrechnet jedes Jahr ihre Betriebskosten weiter. Schwanken die Betriebskosten, können auch die Betriebsgebühren für die Eigentümer leicht schwanken.
- Die Gemeinde teilt ihre Betriebskosten auf:
 - **Teil für Schmutzabwasser:** 80 % der Betriebskosten werden dem Eigentümer im Verhältnis zum Wasserverbrauch weiterverrechnet.

Der Wasserverbrauch wird über die Wasserzähler bestimmt. Die Zähler werden jedes Jahr abgelesen. Der abgelesene Verbrauch wird für die Berechnung der Gebühr des laufenden Jahres verwendet.
 - **Teil für Regenabwasser:** 20 % der Betriebskosten werden für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation verrechnet.

- Erklärungen zum Teil Regenabwasser:

Die Gebühr für das Regenabwasser wird für die Flächen erhoben, welche das Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation leiten. Die Ermittlung dieser gebührenpflichtigen Fläche erfolgt in zwei, manchmal in drei Schritten:

1. Der Geometer liefert für jede Parzelle die befestigten Flächen aus dem Grundbuch Grundbuch.
2. Von dieser Fläche werden bei allen Parzellen 30 % abgezogen. Der Abzug wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleine Versickerungen und Retentionen gemacht. Damit werden also Gartenwege, Sitzplätze, kleine Dachflächen etc. berücksichtigt, welche beispielsweise in das angrenzende Land entwässern.
3. Ist diese Fläche grösser als die wirklich an die Kanalisation angeschlossene Fläche, so kann sie auf Antrag des Eigentümers nochmals reduziert werden (vgl. dazu Kapitel 2 und die Berechnungsbeispiele).

Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Flächen muss nur im ersten Jahr durchgeführt werden. In den folgenden Jahren werden nur noch einmal pro Jahr die aufgelaufenen Änderungen erfasst. Die Eigentümer sind gemäss Reglement verpflichtet, den Gemeinderat über solche Änderungen zu informieren.

Erfahrungsgemäss liegt die Gebühr für das Regenabwasser bei etwa 50-70 Rappen pro m² gebührenpflichtige Fläche.

2 Welche Flächen können für Reduktionen berücksichtigt werden?

2.1 Vollständige Versickerung

Wenn das Regenabwasser einer befestigten Fläche vollständig versickert wird, kann diese Fläche zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden Flächen mit...

- Rasengittersteinen
- Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- Kies (ohne Einlaufschächte)
- Sickerverbundsteinen
- undurchlässigem Belag, wenn das Regenabwasser ins angrenzende, nicht befestigte Gelände fliesst

Nicht berücksichtigt werden Flächen mit...

- normalen Verbundsteinen
- undurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton, etc.)
- Einlaufschächten
- Regenrinnen

2.2 Versickerungsanlagen

Bei Versickerungsanlagen ohne Überlauf in die Kanalisation kann die ganze angeschlossene Fläche für die Reduktion berücksichtigt werden. Hat die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation, können $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Fläche gezählt werden.

2.3 Güllengrube

Alle Flächen, welche über das ganze Jahr in die Güllengrube geleitet werden (z.B. Scheunendach) werden vollständig für die Reduktion berücksichtigt.

2.4 Retentionsanlagen, Weiher, begrünte Flachdächer, etc.

Die für die Reduktion massgebende Fläche ist abhängig von der Regenwassermenge, welche zurückbehalten werden kann. Der maximale Abzug beträgt bei Retentionsanlagen 75 % der angeschlossenen Fläche.

Spezialfälle:

- *Weiher*: Bei einem Weiher wird nur die Wassermenge berücksichtigt, welche dem Unterschied zwischen dem minimalen und dem maximalen Wasserspiegel entspricht.
- *Regentonne*: Die für die Reduktion massgebende Fläche ist meist gering, da in der Regel eine grosse Dachfläche in einen relativ kleinen Behälter geleitet wird, der natürlich entsprechend wenig Wasser zurückhält. Beispiel: Wird das Regenabwasser von 70 m² Dachfläche in eine Tonne von 200 Liter (= Normalgrösse) geleitet, können nur 10 m² von der Dachfläche als Reduktion angerechnet werden.
Wenn die Einleitung in die Regentonne fix installiert ist (keine bewegliche Klappe) und das überschüssige Wasser versickert, kann die gesamte angeschlossene Fläche berücksichtigt werden.
- *begrüntes Flachdach*: Die Wassermenge, welche zurückbehalten werden kann, muss abgeschätzt werden.

2.5 Direkte Einleitung in einen Bach oder in den See

Wenn das Regenabwasser über eine private Leitung in einen Bach oder den See geleitet wird, können die betreffenden Flächen für die Reduktion berücksichtigt werden.

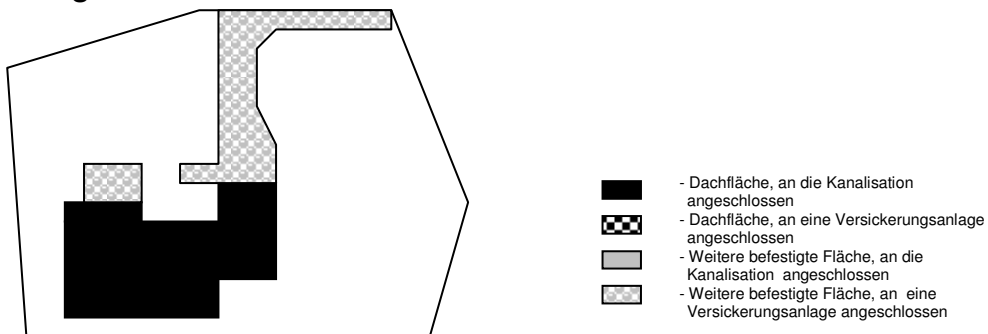
3 Berechnungsbeispiele

3.1 Einfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 875 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 260 m²
- Genereller Abzug von 30 %: 260 m² x 0.30 = 78 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 260 m² - 78 m² = 182 m²

Darstellung:



Berechnung der Reduktionen:

- Die Zufahrt und die Vorplätze von insgesamt 102 m² versickern über die Schulter bzw. über Rasengittersteine; die restlichen befestigten Flächen (Dach etc.) im Umfang von 158 m² entwässern in die Kanalisation.
- Somit sind 158 m² der gebührenpflichtigen 182 m² an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 87 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 182 m² wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 91 m².

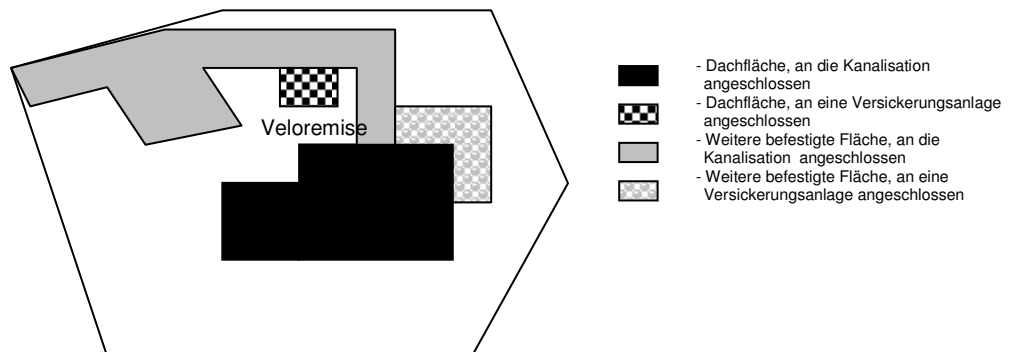
Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebührenpflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²					m ²
158		102	260	78	182		x			91

3.2 Einfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 705 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 220 m²
- Genereller Abzug von 30 %: 220 m² x 0.30 = 66 m²
- gebührenpflichtige Fläche: 220 m² - 66 m² = 154 m²

Darstellung:



Berechnung der Reduktionen:

- An die Kanalisation angeschlossen sind sämtliche Dachflächen und die Zufahrtsstrasse, diese Flächen betragen insgesamt 170 m². Die Veloremise und die weiteren Vorplatzflächen versickern oberirdisch.
- Somit sind 170 m² der gebührenpflichtigen 154 m² an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 110 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie ohne zusätzliche Reduktion. Die kleinen Flächen der Veloremise und des Vorplatzes sind im generellen Abzug von 30 % enthalten.

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebührenpflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²					m ²
120	50	50	220	66	154	x				154

3.3 Mehrfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 2'300 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 985 m²
- Genereller Abzug von 30 %: 985 m² x 0.30 = 296 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 985 m² - 296 m² = 689 m²

Berechnung der Reduktionen:

- Die Dachfläche von 539 m² wird in eine Retentionsanlage geleitet (Volumen 6 m³). Pro 100 Liter Volumen können 5 m² angerechnet werden. Von der Dachfläche werden somit 300 m² angerechnet; es verbleiben 239 m² an die Kanalisation angeschlossene Flächen.
- Von der Zufahrt, den Parkplätzen und Vorplätzen sind insgesamt 276 m² an die Kanalisation angeschlossen, die restlichen Flächen (Sickerbelag, Rasengitter und oberirdische Versickerung) entwässern anderweitig.
- Total sind somit 239 m² + 276 m² = 515 m² über die Kanalisation entwässert. Dies entspricht 75 % der gebührenpflichtigen Fläche von 689 m².
- Gemäss Tarifordnung fällt das Mehrfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 689 m² wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 345 m².

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebührenpflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²					m ²
539	154	292	985	296	689		x			345

3.4 Mehrfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 1'800 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 887 m²
- Genereller Abzug von 30 %: 887 m² x 0.30 = 266 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 887 m² - 266 m² = 621 m²

Berechnung der Reduktionen:

- Alle Dachflächen werden versickert
- Sämtliche befestigten Flächen (Zufahrt, Parkplätze etc.) sind entweder geschottert, entwässern über die Schulter oder über eine private Leitung in den angrenzenden Bach.
- Somit wird sämtliches anfallendes Regenabwasser versickert oder über die private Leitung in den Bach geführt.
- Für den Teil Regenabwasser entfällt bei dieser Liegenschaft damit jegliche Betriebsgebühr.

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebührenpflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²					m ²
500	200	187	887	266	621				x	0